



Richtlinien

für die Anforderung und

Bewilligung von Leistungen und

Arbeiten des städtischen Bauhofs

vom

vom 28. Januar 2025

-
1. Für örtliche Veranstaltungen, Jubiläen und dergl. von Vereinen und Vereinigungen der Stadt Balingen gemäß § 1 der Richtlinien über die Förderung der sporttreibenden Vereine in Balingen bzw. der Richtlinien über die Förderung der kulturtreibenden, sozialen und sonstigen Vereine können Leistungen und Arbeiten des städtischen Bauhofs in Anspruch genommen werden.
 2. Leistungen und Arbeiten des städtischen Bauhofs sind spätestens 5 Wochen vor Veranstaltungstermin mit genauem Leistungsbeschrieb zu beantragen. Beantragte Leistungen und Arbeiten können vom Bauhof lediglich im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten gewährt werden.
 3. Die tatsächlich anfallenden Kosten der beanspruchten Bauhofleistungen werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt, wobei diese erst ab einem Betrag in Höhe von über 500 € / Haushaltsjahr / Verein zu erstatten sind.
 4. Bei besonderen Veranstaltungen, insbesondere wenn die Veranstaltung für die Stadt von herausragender regionaler oder ganz besonderer örtlicher Bedeutung ist, können zusätzlich zu diesen Richtlinien die §§ 12 bzw. 10 der Richtlinien über die Förderung der sporttreibenden Vereine in Balingen bzw. der Richtlinien über die Förderung der kulturtreibenden, sozialen und sonstigen Vereine (Zuwendungen/Zuschüsse für besondere Veranstaltungen) zur Anwendung kommen.
 5. Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 28.04.1976 außer Kraft.